



Vechtepfoten e.V.

Errichtet und beschlossen am 11.01.2015

In Kraft getreten am 18.01.2015

Änderung den Mitgliedern vorgeschlagen am 06.07.2023

Änderung der Satzung in Kraft getreten am 16.10.2023

durch Eintragung im VR 201367 AG Osnabrück



Satzung des Hundevereins Vechtepfoten e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedbeitrag
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Wahlen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Ordnungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Veröffentlichung
- § 16 Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen : Vechtepfoten e.V.
2. Der Rechtssitz ist: 48529 Nordhorn
3. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Osnabrück eingetragen:
VR 201367
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
2. Der Verein ist ein kommunikativer Treffpunkt von Hundehaltern und unterstützt seine Mitglieder darin, alltägliche Situationen mit ihren Hunden zu meistern. Gemeinsame Übungen und Spaziergänge sollen Halter und deren Hunde auf einen sicheren Umgang in verschiedenen Alltagsanforderungen vorbereiten. Ein gegenseitiger Austausch über Beschäftigungsmöglichkeiten mit Hund zu deren Auslastung und Förderung der Beziehung zum Hund ist ein wichtiger Bestandteil des Vereinslebens.
3. Er bietet Hundehaltern die Möglichkeit, ihre Hunde in verschiedenen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
4. Er verpflichtet sich tierschützerische Belange und tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Ausbildung von Hunden zu beachten und einzuhalten. Bei sämtlichen Aktivitäten wird darauf geachtet, dass Hunde jederzeit artgerecht behandelt werden.
5. Er unterstützt und fördert auch Jugendliche bei der hundesportlichen Arbeit.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche ab Vollendung des 10. Lebensjahrs oder juristische Person werden.
2. Personen unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft besteht durch die Zahlung von Monatsbeiträgen für ein Jahr, diese sind in der Gebührenordnung geregelt.
4. Das Mitglied verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung; sowie dazu, bei der hundesportlichen Ausbildung und Arbeit die tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen (Jugendliche, Kinder, betreute Personen etc.) ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
7. Die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand erfolgt in schriftlicher Form, sie bedarf jedoch keiner Begründung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Kündigung im laufenden Monat an den gesetzlichen Vorstand zum Ende des Folgemonats
 - b. bei Austritt mit Zugang der Austrittserklärung an den gesetzlichen Vorstand
 - c. mit dem Tod des Mitglieds
 - d. mit dem Tod des Hundes, sofern vom Mitglied keine weitere Mitgliedschaft gewünscht ist
 - e. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung der Monatsbeiträge nach drei Monaten, wenn das Mitglied deswegen dreimal schriftlich angemahnt wurde.
 - f. durch Ausschluss mit dem Beschluss des Vorstands
2. Die entrichteten Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurück gezahlt.



3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern. Auch wenn der vereinsinterne Rechtsweg beschritten wird, tritt der Verlust zu folgenden Zeitpunkten ein. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Das betroffene Mitglied ist – sofern er/sie Vorstandsmitglied ist, nicht stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Vereinsbeitrag laut der Gebührenordnung zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Gebührenordnung, die durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgestellt und geändert werden kann.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur Ableistung von Arbeitsstunden zugunsten des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platzordnung zu benutzen, die vom Vorstand jederzeit geändert werden kann; an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke aufzuhalten oder denjenigen Gästen zur Verfügung zu stellen, denen der Verein den Zugang bzw. Benutzung gestattet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.
3. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, am Ausbildungsbetrieb teilzunehmen.



§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung und den Ordnungen sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Vereinsgelände und in der Führung von Hunden (Vorbildfunktion).
3. Jeder Hundehalter muss alle seine Hunde haftpflichtversichert haben. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden.
4. Jeder Wohnortwechsel, Wechsel der Bankverbindung oder Namensänderung ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem 3. Vorsitzenden
4. Dem 4. Vorsitzenden
5. Dem 5. Vorsitzenden, als Vorstand nach BGB § 26
6. Dem Schriftführer



7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

8. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 4. Vorsitzende und der 5. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

10. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

11. Dem Vorstand obliegt weiter die Sanktionierung von vereinschädigenden Verhalten; insbesondere die schriftliche Abmahnung, die Streichung von der Mitgliederliste (§ 8) und den Ausschluss (§ 9) eines Mitglieds.

12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist hierbei einzuhalten. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei davon, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

13. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds, hat der andere Vorstand das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

14. Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

15. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Es ist auf ein öffentliches Geldinstitut zu hinterlegen. Er kann einen gewissen Barbetrag für laufende Ausgaben bereithalten. Über Auslagen bis 100,00€ kann er selbst frei entscheiden.

16. Der Schriftführer ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Er erledigt Schriftverkehr, er führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Die Protokolle, insbesondere der Jahreshauptversammlung sind bei der nächsten Versammlung vorzulesen und zu genehmigen.



§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses.
3. Einer der Kassenprüfer berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassenberichte beantragen die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung Entlastung.
6. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird durch die Mitglieder gewählt. Der Wahlleiter leitet die Versammlung im Tagesordnungspunkt „Wahlen des Vorstands“ bis zum Abschluss der Wahlen des Vorstands. Es ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.
2. Es können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr hat eine Stimme.
4. Die Übertragung seines Stimmrechts oder seiner Ausübung ist nicht zulässig.
5. Die Wahl von Ehepartnern in den Vorstand ist nach § 26 BGB nicht zulässig.
6. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Es genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
7. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch per Akklamation gewählt werden.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
9. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vor der Versammlung eine schriftliche Erklärung über ihre Kandidatur und die Annahme einer eventuellen Wahl beim Vorstand hinterlegt haben.
10. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis Neuwahlen stattfinden. Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das gewählte Amt.



§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, die Übertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, der Termin muss im ersten Quartal stattfinden.
4. Die Einladung dazu hat mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
5. Einladungen erfolgen durch Aushang am Platz.
6. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen, soweit erforderlich
 - f. Satzungsändernde Beschlüsse, wenn vorhanden
 - g. Beschlussfassungen über fristgerecht eingegangene Anträge
7. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
8. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
9. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mind. 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe verlangt. In diesem Falle ist der Vorstand berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Die Versammlung ist in diesem Fall innerhalb einer Frist von 8 Wochen abzuhalten.



§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Gebührenordnung. Mit Ausnahme der Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass weiterer Ordnungen zuständig.
2. Die Ordnungen sind öffentlich am Vereinsheim auszuhängen und auf der Webseite ersichtlich.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Tierschutz Nordhorn zu.

§ 15 Veröffentlichung

1. Die Satzung ist öffentlich ausgelegt und wird auf der Webseite der Vechtepfoten veröffentlicht.
2. Mitglieder und neue Mitglieder im Verein erhalten auf Wunsch einen Ausdruck der Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.07.2023 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister am 16.10.2023 in Kraft.